

JUSTIZ GERICHT URTEILE STRAFRECHT WIEN ÖSTERREICH

Justizministerium "korrigiert" per Erlass Totschlag-Urteil 1
Utl.: "Unvorgreiflich der Rechtsauffassung der Gerichte" wird
klargestellt, dass Gemütsbewegung nach Scheidungsankündigung
"für sich genommen nicht allgemein begreiflich ist" =

Wien (APA) - Das Justizministerium hat auf das umstrittene Wiener
Totschlag-Urteil reagiert, mit dem einem gebürtigen Türken, der seine Frau
niedergestochen hatte, eine allgemein begreifliche, heftige Gemütsbewegung
zugebilligt wurde. In einem mit 25. Jänner datierten, an sämtliche
Oberlandesgerichte, Oberstaatsanwaltschaften und die
Korruptionsstaatsanwaltschaft gerichteten Erlass wird dieser Rechtsansicht in
aller Deutlichkeit widersprochen.

Das Justizministerium melde sich "ausgegebenem Anlass" und "unvorgreiflich
der Rechtsauffassung der unabhängigen Gerichte" zur Auslegung der allgemein
begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung im Totschlag-Paragrafen 76
Strafgesetzbuch (StGB) zu Wort, heißt es in dem von Christian Manquet, dem
Abteilungsleiter für Strafleislative, unterzeichneten Erlass, der der APA
vorliegt.

Das Justizministerium hält zunächst fest, "dass nach Lehre und
Rechtsprechung weder die Ausländereigenschaft im Allgemeinen noch die Herkunft
aus einem bestimmten Land für sich genommen den Grad der Heftigkeit einer
Gemütsbewegung und die allgemeine Begreiflichkeit einer heftigen
Gemütsbewegung zu begründen vermögen".

Zur allgemeinen Begreiflichkeit bedürfe es neben den sonstigen
Voraussetzungen "immer auch der Verständlichkeit aus österreichischer Sicht".

In diesem Sinne sei "eine allfällige allein durch die Ankündigung der
Scheidung oder Trennung hervorgerufene heftige Gemütsbewegung des Täters
unabhängig von seiner Herkunft für sich genommen nicht allgemein begreiflich",
betont das Ministerium. Vielmehr würden Gewalthandlungen im Zusammenhang mit
Scheidungs- oder Trennungsankündigungen "regelmäßig gegen eine allgemeine
Begreiflichkeit einer heftigen Gemütsbewegung sprechen".

(Forts.) sso/km

APA327 2010-01-26/13:02

261302 Jän 10